



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 02.10.2013  
C(2013) 5839 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken dient.

**Staatliche Beihilfe SA.36105 (2013/N) – Deutschland**

**Fußballstadion Chemnitz**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 21. Januar 2013 meldete Deutschland den von der Stadt Chemnitz geplanten Umbau ihres Fußballstadions bei der Kommission an. Auf Ersuchen der Kommission übermittelte Deutschland am 28. Februar, 24. April und 11. Juni 2013 weitere Informationen zu dem Vorhaben.

**2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

- (2) Die Stadt Chemnitz (243 000 Einwohner) im Freistaat Sachsen beabsichtigt, ihr Fußballstadion mit 15 000 Zuschauerplätzen unter Verwendung öffentlicher Mittel zu renovieren und auszubauen. Chemnitz rechnet mit Kosten in Höhe von rund 25 Mio. EUR.
- (3) Der Umbau des Stadions wurde in erster Linie erforderlich, weil der Hauptnutzer, der örtliche Fußballclub „Chemnitzer FC“ (CFC) in die 3. Liga aufgestiegen ist und das Heimstadion den Anforderungen des Deutschen Fußballbunds (DFB) an Stadien für den Spielbetrieb in der 2. und 3. Liga nicht genügt. In jedem Fall ist das Stadion, das 1934 errichtet und seitdem nie umfassend renoviert wurde, sanierungsbedürftig. Auch gibt es in der Stadt

Seiner Exzellenz Herrn Dr Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

keine vergleichbare Einrichtung, die den Anforderungen eines professionellen Fußballclubs genügen könnte.

- (4) Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, den Umbau vorzunehmen und das Stadion anschließend für einen Zeitraum von 20 Jahren an die CFC Marketing GmbH – eine Eigengesellschaft des CFC – zu verpachten (beide Gesellschaften werden im Folgenden zusammen als „CFC“ bezeichnet). So wird das Stadion dem CFC weiterhin auf gleiche Weise wie bisher zur Verfügung stehen. Sollte während der Laufzeit des Pachtverhältnisses ein weiterer Fußballclub in Chemnitz in die 3. oder eine höhere Liga aufsteigen, ist der CFC verpflichtet, diesem Club die Nutzung des Stadions zu gestatten. Die Bedingungen für eine solche Nutzung werden im gegebenen Falle festgelegt.
- (5) Der Pachtzins, den der CFC künftig jährlich entrichten soll, beträgt 2,5 % seines Umsatzes, mindestens jedoch 180 000 EUR. Bei einem Aufstieg in die 2. Liga wären 2 % des Umsatzes bzw. mindestens 250 000 EUR als Pachtzins zu zahlen. Deutschland zufolge ist dieser Betrag vergleichbar mit dem Pachtzins, den andere Clubs für ähnliche Stadien zu entrichten haben. Bisher hat der CFC einen Pachtzins in Höhe von 25 000 EUR gezahlt. Zusätzlich hat der CFC die Betriebs- und Unterhaltskosten des Stadions zu tragen, einschließlich der Kosten für Reparaturen, Gebäudeversicherung und Sicherheit. Die Kosten hierfür werden schätzungsweise bei 612 000 EUR liegen.
- (6) Der CFC wird das Stadion an 22 Tagen im Jahr zum Austragen von Spielen der Profi-Mannschaft nutzen. Das Training dieser Mannschaft findet auf einem anderen Gelände statt. Dies lässt viel Raum für die Nutzung der Sportinfrastruktur durch Dritte. Daher wird es zwischen der Stadt Chemnitz und dem CFC eine Vereinbarung über gemeinwohlorientierte Nutzungen geben. Dies betrifft Aktivitäten des Breitensports, in erster Linie im Jugendbereich, Fußballspiele von Amateurvereinen und die Nutzung für den Schulsport. Eingeschlossen sind ferner jede Art nicht gewerblicher Veranstaltungen und Seminare im VIP- und Presseraum des Stadions. Der CFC wird – wie bereits jetzt der Fall – vertraglich verpflichtet sein, das Stadion der Stadt Chemnitz für diese Zwecke kostenfrei zu überlassen; die Stadt wiederum stellt es dann den anderen Nutzern zur Verfügung. Ferner wird der CFC berechtigt sein, das Stadion für gewerbliche Zwecke unterverpachten, um Einnahmen zu erzielen. Unterverpachtet werden darf das Stadion z. B. für Konzerte und alle Arten von Veranstaltungen, die in einem Stadion stattfinden können.
- (7) Deutschland hat Daten übermittelt, um zu belegen, dass der vom CFC zu entrichtende Pachtzins mit dem von anderen Drittligaclubs zu zahlenden Pachtzins vergleichbar ist. Mit Hilfe des DFB untersuchte Deutschland den Pachtzins, den die 20 Drittligaclubs zahlen, und berücksichtigte dabei insbesondere, ob das jeweilige Stadion von vergleichbarer Größe ist. Für Vereine, die ein öffentliches Stadion ähnlicher Größe pachten, hat Deutschland einen Jahrespachtzins von 35 000 bis 450 000 EUR ermittelt. Der DFB erklärt die unterschiedliche Höhe der Pachtpreise u. a. damit, dass zuweilen auch Betriebskosten wie Wartungs- und Reparaturkosten oder

Stromkosten abgedeckt sind. Im Falle von Chemnitz ist der CFC als Pächter verpflichtet, auch die mit 612 000 EUR im Jahr angesetzten Gesamtbetriebskosten zu tragen. Daher bewegt sich der Pachtzins in Höhe von 180 000 EUR nach Auffassung Deutschlands innerhalb der Spanne von Entgelten, die andere Clubs entrichten. Deutschland weist ferner darauf hin, dass es sich bei den vereinbarten 180 000 EUR lediglich um einen Mindestpachtzins handelt und die Pacht umsatzabhängig ist, d. h. bei Erfolg des Clubs höher ausfällt.

- (8) Der CFC spielt in der 3. deutschen Fußball-Bundesliga. In der 3. Liga spielen ausschließlich Profispieler. Diese Liga wurde eingerichtet, um bessere Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten für talentierte Spieler zu schaffen. Die 3. Liga bietet ihnen bessere Chancen, als Profispieler engagiert zu werden. Einnahmen des Vereins stammen aus dem Kartenverkauf und dem Sponsoring, das hauptsächlich mit lokalen Unternehmen erfolgt. Clubs der 3. Liga sind auch auf dem Spielermarkt tätig, doch erfolgen Transfers in der Regel unentgeltlich bzw. gegen geringe Ablösesummen. Nach Angaben Deutschlands hat es aber auch Einzelfälle gegeben, in denen Spieler gegen Ablösesummen in andere Mitgliedstaaten transferiert bzw. von dort nach Deutschland geholt wurden.

### **3. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### *3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe*

- (9) Die geplante Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn sie aus staatlichen Mitteln eine wirtschaftliche Tätigkeit fördert und dadurch ein Vorteil entsteht, der Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte.
- (10) Der Umbau des Stadions wird zu 100 % aus staatlichen Mitteln finanziert. Es könnte deshalb eine Beihilfe vorliegen, wenn die staatliche Finanzierung zu einem Vorteil für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten führt. In diesem Zusammenhang sei angeführt, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Flughafen Leipzig/Halle<sup>1</sup> die Finanzierung des Baus einer Infrastruktur für gewerbliche Tätigkeiten eine Beihilfe darstellt. Dem Urteil zufolge ließe sich aus dem wirtschaftlichen Charakter der späteren Nutzung auf das Wesen des Bauvorhabens schließen. Der Markt für Berufssport ist durch starken Wettbewerb und erhebliche private und gewerbliche Investitionen gekennzeichnet. Der Betrieb eines großen Fußballstadions kann zumindest teilweise eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Entsprechend käme die Unterstützung dieser Tätigkeit einer Beihilfe gleich, wenn die Tätigkeit aus staatlichen Mitteln gefördert wird.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, *Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission*, C-288/11.

- (11) Es wäre nicht möglich gewesen, das Projekt ohne öffentliche Finanzierung durchzuführen. Die Infrastruktur wird dem privaten Betreiber CFC zur Verfügung gestellt. Er ist der alleinige Betreiber, der sie gegen Entgelt an verschiedene andere Nutzer unterverpachtet und in begrenztem Umfang für die eigenen professionellen Fußballaktivitäten nutzen wird. Die Argumente, die Deutschland anführte, reichen nicht hin, das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils für den Betreiber auszuschließen<sup>2</sup>. Ferner wurde der Stadionbetreiber nicht aufgrund einer Ausschreibung gewählt. Entsprechend ist anzunehmen, dass der CFC einen wirtschaftlichen Vorteil genießt.
- (12) Auch die professionelle Fußballaktivität des CFC kann eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen. Sport fällt insofern unter das EU-Recht und die Wettbewerbsvorschriften, als er eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Sportart die Form einer Erwerbstätigkeit oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt annimmt, wie dies beim Profifußball der Fall ist.<sup>3</sup> Angesichts der vielen Märkte, auf denen Profifußballvereine tätig sind (Teilnahme an Turnieren, Verkauf von Eintrittskarten und Ausstrahlungsrechten, Spielertransfers, Sponsoring, Merchandising- und Werbevereinbarungen u. a.), ist es sehr wahrscheinlich, dass Maßnahmen, die Profifußballvereinen einen Vorteil verschaffen, auch eine wirtschaftliche Tätigkeit unterstützen.
- (13) Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem CFC als Wirtschaftssubjekt, das mit anderen Clubs konkurriert, die nicht in den Genuss einer solchen Förderung kommen, aufgrund staatlicher Mittel ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erwächst.
- (14) Was mögliche Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten angeht, führt Deutschland an, solche Auswirkungen seien in Bezug auf Tätigkeiten von Drittligaclubs nicht gegeben. Vielmehr kämen Stadion-Besucher ausschließlich aus der Region des Vereins. Auch nähmen Drittligen nicht an internationalen Turnieren, wie z. B. der Champions-League, teil. Sponsoring und Merchandising würden nur von örtlichen Unternehmen betrieben. Es gibt jedoch eine – wenn auch begrenzte – Zahl von Spielertransfers zwischen Mitgliedstaaten. Indem eine Beihilfe den Cashflow eines Clubs verbessert, ermöglicht sie es ihm, internationale Spieler, um die europäischen Vereine konkurrieren, für sich zu gewinnen. Die finanzielle Lage eines Vereins kann seine Möglichkeiten, gute Spieler anzuziehen, auch dann verbessern, wenn keine Transferzahlungen erfolgen. Folglich könnten Handel und Wettbewerb beeinträchtigt werden.

---

<sup>2</sup> Die von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Daten reichen nicht aus, um einen zuverlässigen Vergleich der Stadionpacht mit den Preisen für andere vergleichbare Stadien zu erlauben. Die angeführten Beispiele weisen beträchtliche Unterschiede auf und lassen nicht erkennen, ob sie auch Betriebs- und Unterhaltskosten beinhalten.

<sup>3</sup> Rechtssache C-325/08, *Olympique Lyonnais*, Randnrn. 27 und 28; Rechtssache C-415/93, *Bosman*, Randnr. 73; Rechtssache C-519/04 P, *Meca-Medina und Majcen/Kommission*, Randnr. 22.

- (15) Auch die andere vorgesehene Nutzung des Stadions, die gewerbliche Nutzung durch den CFC, betrifft in erster Linie lokale und regionale Unternehmen und keine internationalen Veranstaltungen. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Betrieb des Stadions eine starke grenzübergreifende Wirkung zeitigt, wie dies z. B. bei Arenen, die für kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere im Musik- und Sportbereich) auf internationaler Ebene geplant werden, der Fall ist. Jedoch unterliegt der Markt für die Ausrichtung von Sportereignissen und anderen Arten öffentlicher Veranstaltungen dem Wettbewerb zwischen Anbietern von Veranstaltungsorten und Ausrichtern von Veranstaltungen, die teilweise in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind oder internationalen Konzernen angehören. Folglich könnte die in Rede stehende Maßnahme Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb im Binnenmarkt haben.
- (16) Durch die Verpachtung des Stadions ist der CFC somit Empfänger einer Beihilfe, die nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV zu prüfen ist.
- (17) Die Verpachtung der Stadioninfrastruktur kann ferner eine Beihilfe für die Nutzer darstellen, wenn es sich bei diesen um Unternehmen handelt und der von ihnen gezahlte Pachtzins unter dem Marktpreis liegt. Die nicht professionellen Nutzer, für die der CFC das Stadion zur Verfügung zu stellen hat, sind jedoch keine Unternehmen im Sinne des Artikels 107. Wird ihnen das Stadion gegen ein geringes Entgelt oder kostenlos zur Verfügung gestellt, liegt demnach keine Beihilfe vor. Andere professionelle Nutzer müssen ein marktgerechtes Entgelt an den CFC entrichten. Für den CFC als privatem Betreiber besteht ein starker Anreiz, seine Einnahmen zu maximieren und den Endnutzern keine Preise anzubieten, die unter den Marktpreisen liegen. Die Kommission kann jedoch, auch mangels Erläuterungen, wie diese Preise festgelegt werden, nicht ausschließen, dass ein Teil des wirtschaftlichen Vorteils, den der Betrieb des Stadions genießt, an die Endnutzer weitergegeben wird, durch Preise, die unter den Marktpreisen für die Nutzung vergleichbarer Infrastruktur liegen.

### 3.2. *Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt*

- (18) Die staatliche Finanzierung des Stadionumbaus, die vorsieht, das Stadion teilweise mittels Verpachtung dem lokalen Fußballclub zur gewerblichen Nutzung zu überlassen, kann nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein, wenn ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird und die öffentliche Finanzierung erforderlich und verhältnismäßig ist und keine unangemessene Wettbewerbsverfälschung verursacht.

- (19) Was die Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse angeht, können der Bau von Einrichtungen für Sport- und sonstige öffentliche Veranstaltungen sowie die Unterstützung verschiedener Arten von Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugutekommen, als eine Aufgabe des Staates gegenüber der Allgemeinheit angesehen werden.<sup>4</sup> Die Erklärung von Amsterdam zum Sport und Artikel 165 AEUV erkennen beide den gesellschaftlichen Stellenwert des Sports an. Dort heißt es: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei ...“.
- (20) Die Kommission hat betont<sup>5</sup>, dass der Sportsektor ein enormes Potenzial für eine Annäherung zwischen den Bürgern Europas birgt. Der Sport hat eine erzieherische Funktion wie auch eine soziale, kulturelle und gesundheitliche Dimension. Überall in Europa sollte das Potenzial des Sports als Instrument für die soziale Integration in den Politikbereichen, Maßnahmen und Programmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten besser genutzt werden.
- (21) Das Stadion steht nicht ausschließlich dem CFC zur Nutzung offen. Zu den mit der Renovierung des Stadions verfolgten Zielen gehört auch, durch geeignete Sportinfrastruktur und -ausrüstung die Beteiligung der Öffentlichkeit an Sportaktivitäten, in diesem Zusammenhang insbesondere am Fußballsport, u. a. durch Förderung des Jugendtrainings zu verstärken. Das Stadion soll ferner für Kulturveranstaltungen (Konzerte, Shows) sowie für Konferenzen und Messen genutzt werden und wird damit zur Förderung der Vielfalt der Kulturen beitragen, die nach Artikel 167 Absatz 4 AEUV ebenfalls zu den politischen Zielen der Union zählt.
- (22) Daher wird mit dem Pachtvertrag sichergestellt, dass Amateure, in erster Linie Fußballspieler der Jugendklassen, Zugang zum Stadion haben, und kulturelle Veranstaltungen dort durchgeführt werden können, was in den typischen Aufgabenbereich einer Gemeinde fällt. Es fehlt bislang an vergleichbaren Einrichtungen. Dem örtlichen Fußballverein steht kein alternatives Stadion zur Verfügung; vorhandene Einrichtungen für Sport- und andere Veranstaltungen sind für Massenveranstaltungen ungeeignet. Das Stadion vom Chemnitz ist somit das einzige große Stadion vor Ort. Daher ist davon auszugehen, dass der Umbau des Stadions Zielen im gemeinsamen Interesse dient.
- (23) Die staatliche Finanzierung des Stadions ist erforderlich, weil die vorhandene Einrichtung nicht mehr zeitgemäß ist; es werden keine Infrastrukturen geschaffen, die in vergleichbarer Form bereits vorhanden wären. Nicht nur muss das Stadion an die Auflagen des DFB angepasst werden (wovon auch andere Clubs der Stadt profitieren würden, falls sie in die 3. Liga aufsteigen), es entspricht auch ganz allgemein nicht mehr den Anforderungen der Öffentlichkeit. Die Finanzierung ist in Anbetracht der Tatsache gerechtfertigt, dass es ansonsten in der Region keine vergleichbare Infrastruktur gibt.

---

<sup>4</sup> Siehe Erwägungsgrund 67 der Entscheidung in den Beihilfesachen C4/2008 – Niederlande – *Investition der Stadt Rotterdam in den Ahoy-Sportpalast*.

<sup>5</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die EU und Sport: Hintergrund und Kontext Begleitdokument zum Weißbuch Sport (KOM (2007) 391 endg.).

- (24) Die staatliche Finanzierung des Stadions ist ferner angemessen. Es ist nicht möglich, für den Pachtzins, den der lokale Profifußballverein für die Nutzung des einzigen für Heimspiele vorhandenen Stadions zahlen muss, einen Marktpreis zu ermitteln. Daher wurde der Preis anhand eines Vergleichs mit dem Nutzungsentgelt ermittelt, das vergleichbare konkurrierende Clubs anderswo entrichten; der Pachtzins liegt nicht am unteren Ende der Preisspanne. Auch ist der künftig zu entrichtende Pachtzins deutlich höher als das derzeit vom CFC entrichtete Nutzungsentgelt (180 000 EUR statt bisher 25 000 EUR); außerdem steigt der Pachtzins mit dem Umsatz, sobald 2,5 % des Umsatzes einen höheren Betrag ergeben als 180 000 EUR Mindestpachtzins.
- (25) Die Kommission stellt außerdem fest, dass geplant ist, das Stadion an fünf Tagen während der Woche vormittags und nachmittags für nicht-professionellen Schul-, Jugend- und Erwachsenensport zu nutzen, und an Wochenenden auch für Amateurspiele, soweit es der CFC-Spielplan zulässt. Damit bleibt Raum für weitere Nutzung an Abenden oder am Wochenende, der unter 50% der möglichen Kapazitätsnutzung liegt. Die Abschreibung für das Stadion liegt gemäß § 7 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes bei 3% pro Jahr. Bei einer Investition von etwa 25 Millionen EUR wären das 750 000 EUR pro Jahr. Mit einer Jahrespacht von 180 000 EUR und weitem 612 000 EUR für Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung – Kosten, die für gewöhnlich wenigstens zum Teil vom Gebäudeeigentümer zu tragen wären – trägt der CFC einen beträchtlichen Teil zur Refinanzierung des Stadions bei. Dadurch genießt der Club keinen übermäßigen Vorteil im Vergleich zu den Clubs, mit denen er im Wettbewerb steht<sup>6</sup>.
- (26) Als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung muss der CFC ferner für die Beteiligung der Öffentlichkeit an Sportaktivitäten sorgen. Außerhalb der Spieltage hat er auf Anfrage der Gemeinde das Stadion zur Nutzung für Breitensport (besonders für Schul- und Jugendsport) zu überlassen, bleibt dabei aber weiterhin für Unterhalt und Betrieb der Anlage verantwortlich. Die Maßnahme wird dazu führen, dass der Öffentlichkeit mehr und bessere Infrastrukturen zur Verfügung stehen, da der CFC verpflichtet sein wird, der Öffentlichkeit die Nutzung des Stadions zu gestatten. Ferner wird das Stadion auch für andere Veranstaltungen als die Tätigkeiten des Fußballclubs genutzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass mehrere unterschiedliche Nutzer und Wirtschaftszweige von der geförderten Sportinfrastruktur profitieren.
- (27) In Bezug auf das Ausmaß etwaiger Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten ist anzumerken, dass Drittligavereine wie der Beihilfeempfänger nicht an internationalen Turnieren teilnehmen und somit auch keine Gewinne aus dem Verkauf internationaler Übertragungsrechte erzielen. Stadionbesucher kommen ausschließlich aus der Region des Clubs. Drittligavereine nehmen ferner nicht an internationalen Wettbewerben wie der Champions-League Teil. Sponsoring und

---

<sup>6</sup> Vgl. auch SA.31722 (2011/N) Ungarn, *Beihilfe zur Sportinfrastruktur-Entwicklung*.

Merchandising werden nur von örtlichen Unternehmen betrieben. Spielertransfers zwischen Mitgliedstaaten sind in der 3. Liga sehr selten.

- (28) Auch die andere vorgesehene Nutzung des Stadions, die gewerbliche Nutzung durch den CFC, betrifft in erster Linie lokale und regionale Unternehmen und keine internationalen Veranstaltungen. Ziel ist es nicht, internationale gewerbliche Veranstaltungen anzuziehen, sondern dem örtlichen bzw. regionalen Bedarf zu entsprechen. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Betrieb des Stadions eine starke grenzübergreifende Wirkung zeitigt, wie dies z. B. bei Arenen, die für kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere im Musik- und Sportbereich) auf internationaler Ebene geplant werden, der Fall ist.
- (29) Folglich ist das Stadion nur auf regionaler Ebene von Bedeutung, und die Wirtschaftstätigkeit des Drittligavereins CFC als Beihilfeempfänger hat nur sehr begrenzte Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten. Deshalb würde eine Unterstützung für die Nutzung des Stadions durch den Club im Wege eines Pachtzinses, der der Höhe nach mit dem Nutzungsentgelt, das konkurrierende Vereine entrichten, vergleichbar ist, Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten nur in sehr eingeschränktem Umfang beeinträchtigen.
- (30) Mit der staatlichen Finanzierung des Umbaus und Betriebs des Stadions der Stadt Chemnitz werden somit anerkannte Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt. Ferner ist diese Finanzierung erforderlich und angemessen und beeinträchtigt Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten nicht in einem Maße, das dem gemeinsamen Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zuwider läuft.<sup>7</sup>

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission hat folglich beschlossen, keine Einwände gegen die oben beschriebene Maßnahme zu erheben weil die Beihilfe für den Bau und die Nutzung des Stadions der Stadt Chemnitz durch den CFC nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

---

<sup>7</sup> Vgl. Beschlüsse über ähnliche staatliche Beihilfen für lokale Stadien – Deutschland – SA.35135 *Multifunktionsarena der Stadt Erfurt*, und SA.35440 – Deutschland, *Multifunktionsarena der Stadt Jena*.



Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter Mail an [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu) oder per Fax an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax + 32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vize-Präsident